

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

gültig ab 01.08.2011

In diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff „Vertrag“ die Vereinbarung zwischen der Hottinger Baldwin Messtechnik GmbH (im Folgenden der „Lieferant“ genannt) und dem Käufer, die als Ergebnis eines Auftrages des Käufers für Produkte des Lieferanten zustande kommt. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle solche Verträge, soweit sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten abgeändert oder ausgeschlossen worden sind. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ist jedenfalls ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Lieferant sie ausdrücklich zurückgewiesen hat oder nicht. Sollten in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Punkte bedungen werden, zu welchen die nachstehenden Bedingungen schweigen, so kommt nur das diesbezügliche dispositive Recht und keinesfalls eine von diesem abweichende Bedingung des Vertragspartners zur Anwendung.

1 Angebote

- 1.1 Anbote sowie Preise, Spezifikationen und Lieferdaten in Angeboten des Lieferanten haben nur unverbindlichen Informationscharakter und binden den Lieferanten erst, wenn alle technischen Anforderungen vereinbart worden sind und der Lieferant den Auftrag des Käufers angenommen hat. Angebote verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie vom Käufer nicht innerhalb von 60 Tagen angenommen worden sind und im Anbot keine kürzere Frist angegeben ist.

2 Aufträge

- 2.1 Alle Aufträge müssen in gutem Glauben abgegeben und verbindlich sein und genaue Preise und Mengenangaben sowie vereinbarte Auslieferungsdaten enthalten. Ein Auftrag verpflichtet den Lieferanten erst, wenn er von ihm schriftlich angenommen worden ist, unabhängig davon, ob der Auftrag auf das Angebot des Lieferanten hin gegeben wurde oder nicht. Bestellungen durch den Kunden im Webshop im Internet sind ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Dieses muss erst durch die Übersendung einer elektronischen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten an den Besteller angenommen werden, wobei für den Umfang der Leistungen des Lieferanten die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend ist. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (auch für Wechsel und Scheck) ist Wien. Ein Auftrag gilt vom Käufer als angenommen, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Auftragsbestätigung des Lieferanten, auch wenn diese von der ursprünglichen Bestellung bzw. Auftrag abweicht, ausdrücklich schriftlich erklärt, mit den Bedingungen der Auftragsbestätigung nicht einverstanden zu sein. In jedem Fall gelten für die Bestellung bzw. den Auftrag die Bedingungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten.

3 Preise und Steuern

- 3.1 Preise sind ab Werk, einschließlich Verladung beim Lieferanten, aber ausschließlich Verpackung, Verpackungsgebühren, Versicherung und Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer, und Transportkosten. Diese Kosten und Abgaben können vom Lieferanten in seinem Ermessen zum Verkaufspreis hinzugerechnet werden oder separat in Rechnung gestellt werden und sind vom Käufer zu zahlen.

4 Versand und Lieferung, Verzug und Nichtleistung

- 4.1 Im Falle von Verzug und Nichtleistung haftet der Lieferant nur, wenn eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist, ohne dass der Lieferant seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die Verpflichtung des Lieferanten, dem Käufer Schadenersatz wegen Verzug oder Nichtleistung zu leisten, ist begrenzt mit 0,5% für jede ganze Woche, in der Verzug vorlag, in jedem Fall aber mit höchstens 5% des Teiles der gesamten Lieferung, der aufgrund solchen Verzugs oder solcher Nichtleistung nicht rechtzeitig oder nicht gemäß dem Vertrag genutzt werden konnte. Diese Begrenzung findet keine Anwendung, wenn der Lieferant den Verzug oder die Nichtleistung vorsätzlich verursacht hat.
- 4.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu erbringen und jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Im Falle teilweiser Nichterfüllung ist ein Rücktritt vom Vertrag nur möglich, wenn der Käufer nachweisen kann, dass die Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist. In anderen Fällen kann der Käufer nur eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen.
- 4.4 Wenn keine Partei die Nichtleistung zu vertreten hat, hat der Lieferant Anspruch auf eine teilweise angemessene Vergütung der geleisteten Arbeit. Wenn die Leistung unmöglich wird, nachdem der Käufer die Annahme verweigert hat, oder wenn der Käufer die Nichtleistung zu vertreten hat, ist der Käufer weiterhin zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.
- 4.5 Alle weiteren Ansprüche bestehen vorbehaltlich den Ziffern 5, 10 und 12.

5 Unvorhergesehene Ereignisse

- 5.1 Der Lieferant haftet nicht für Verzug und Nichtleistung, egal ob diese in Bezug auf die gesamte Leistung oder auf Teile derselben eintreten, wenn sie auf einem unvorhergesehenen Ereignis außerhalb der Kontrolle des Lieferanten beruhen, insbesondere Krieg, Versagen oder Verspätung von Transportmitteln, staatliche Hoheitsakten, gerichtlichen Handlungen, Arbeitskämpfe, Unfall, Feuer, Explosion, Sturm oder andere Akte höherer Gewalt, Mangel an Arbeitskräften, Treibstoff, Rohstoffen oder Maschinen oder technischem Versagen, wenn der Lieferant die ordentliche Sorgfalt zur Vermeidung derselben hat walten lassen. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein solches unvorhergesehenes Ereignis bei einem Subunternehmen des Lieferanten eintritt. Wenn ein solches unvorhergesehenes Ereignis eintritt, ist der Lieferant berechtigt, die produzierten Waren auf seine Kunden aufzuteilen.
- 5.2 Wenn die Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert wird, oder sich aufgrund von außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegenden Umständen verspätet, werden dem Käufer ab Beginn eines Monats nach der Mitteilung, dass die Produkte zur Auslieferung bereit sind, die entstandenen Lagerkosten in Rechnung gestellt, im Falle von Lagerung beim Lieferanten mindestens 0,5% des in Rechnung gestellten Betrages für jeden Monat der Lagerung. Allerdings darf der Lieferant nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist über solche Produkte anderweitig verfügen, den Käufer zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt beliefern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

6 Gefahrübertragung und Eigentumsübergang

- 6.1 Die Gefahr des Untergangs der Produkte geht auf den Käufer über, wenn die Produkte die Auslieferungsstelle des Lieferanten oder dessen Sublieferanten verlassen, auch wenn die Lieferung in Raten erfolgt oder der Lieferant sich verpflichtet hat, andere Leistungen wie zum Beispiel Auslieferungen oder Transport, Installation oder Dokumentation zu erbringen. Der Käufer muss eine eigene Transportversicherung abschließen. Falls die Auslieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert wird, geht die Gefahr des Untergangs zu dem Zeitpunkt, an dem dem Käufer mitgeteilt wurde, dass die Produkte zur Auslieferung bereit sind, an den Käufer über.
- 6.2 Unbeschadet des Gefahrenübergangs gemäß Ziffer 6.1 geht das Eigentum an den Produkten erst an den Käufer über, wenn der Lieferant vollständige Zahlung aller Haupt- und Nebenforderungen für die Produkte erhalten hat. Dieser Eigentumsvorbehalt dient zugleich als Sicherheit für alle restlichen Forderungen aus der bisherigen Geschäftsverbindung bis zu deren vollständigen Tilgung. Der Käufer ist zwar ermächtigt, die gelieferten Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu gebrauchen oder weiterzuverkaufen, ist aber nicht berechtigt, vor vollständiger Begleichung sämtlicher oben bezeichneten Forderungen diese Produkte an Dritte zu übereignen oder zu verpfänden. Zur weiteren Sicherung sämtlicher Forderungen des Lieferanten tritt der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen mit Abschluss eines diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegenden Vertrages im Voraus seine sämtlichen Forderungen, welche dem Käufer aus der Weiterveräußerung der ihm vom Lieferanten gelieferten Produkte oder aus einem anderen Rechtsgrund hinsichtlich dieser Produkte gegenüber seinen Kunden bzw. Abnehmern entstehen, an den Lieferanten ab.
- 6.3 Bis das Eigentum an den Produkten übergeht
- (a) hat der Käufer die Produkte gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung durch Feuer und Wasser und gegen jeglichen Schaden zu versichern. Wenn der Käufer nicht nachweist, dass die Produkte versichert worden sind, hat der Lieferant das Recht, die Produkte auf Kosten des Käufers zu versichern;
 - (b) sind die Produkte in gutem, ordnungsgemäßen Zustand und funktionsfähig zu halten;
 - (c) hat der Käufer sicherzustellen, dass die Produkte nicht irgendeiner Hypothek, Belastung, einem Pfandrecht oder anderem Sicherungsrecht jeglicher Art, egal wie geschaffen oder entstanden, unterliegen. Der Käufer darf die Produkte weder als Sicherheitsleistung geben, noch abtreten. Der Käufer hat sich allen sonstigen Handlungen zu enthalten, die das Eigentum an den Produkten beeinträchtigen könnte. Wenn die Produkte, die nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen sind, gepfändet oder beschlagnahmt werden oder auf irgendeine Weise durch einen Dritten verwertet oder darauf zugegriffen wird, hat der Käufer den Lieferanten sofort zu benachrichtigen
- 6.4 Der Lieferant hat jederzeit das Recht, Zahlungen des Käufers, unabhängig von allfälligen Zuordnungen oder Bestimmungen des Käufers, auf alle offenen Forderungen gegen den Käufer nach Wahl des Lieferanten anzurechnen.
- 6.5 Bis das Eigentum an den Produkten auf den Käufer übergeht, hat der Lieferant das Recht, die Lieferung zu verweigern, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren über den Käufer eingeleitet worden ist, wenn ein solches mangels Masse abgewiesen wird, oder (wenn der Käufer eine Gesellschaft ist) wenn der Käufer in Liquidation gegangen ist der einem vergleichbaren Umstand nach ausländischem Recht unterliegt.
- 6.6 Wenn der Käufer vertragsbrüchig geworden ist, insbesondere sich im Zahlungsverzug befindet, kann der Lieferant die Produkte zurückfordern. Eine solche Rücknahme der Produkte durch den Lieferanten stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 6.7 Wenn die Produkte, die noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen sind, behandelt oder verarbeitet oder mit anderen Waren vermischt oder vermengt werden, erwirbt der Lieferant Eigentum an den neuen, durch die Behandlung oder Verarbeitung hergestellten Waren in dem Maße, in dem der Wert der Produkte, deren Eigentum vorbehalten war, in dem Wert der neuen Ware zur Zeit der Behandlung oder Verarbeitung enthalten ist.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Jede Lieferung stellt eine eigenständige Transaktion dar. Dem Käufer wird am Auslieferungstag eine Rechnung gestellt. Wenn auf der Rechnung des Lieferanten nichts anderes vermerkt ist, beträgt das Zahlungsziel 30 (dreißig) Tage ab Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge. Wenn der Käufer auch nach Ablauf einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist nicht zahlt, hat der Käufer auf den ausstehenden Betrag Zinsen gemäß § 1333 (2) des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, mindestens jedoch 10 % oder, falls dieser höher ist, in Höhe des Zinssatzes, den der Lieferant seiner Bank für einen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Überziehungskredit zahlen muss, zu zahlen. Das Recht des Lieferanten, Ersatz für einen darüber hinausgehenden Schaden zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 Falls der Käufer dem Lieferanten eine E-Mailadresse mitgeteilt hat, darf dieser seine Rechnungen auch ausschließlich in elektronischer Form an diese Adresse an den Käufer übermitteln, wenn diese elektronischen Rechnungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 7.3 Der Käufer darf wegen Gegenforderungen, die vom Lieferanten bestritten werden und nicht durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt worden sind, nicht die Zahlung verweigern oder die Aufrechnung erklären.
- 7.4 Wenn der Käufer nicht vertragsgemäß bezahlt hat, kann der Lieferant eine angemessene Nachfrist setzen und, wenn der Käufer nach Ablauf der Nachfrist immer noch nicht gezahlt hat, nach seiner Wahl auf weiterer Erfüllung bestehen oder vom Vertrag zurücktreten, jedenfalls aber Schadenersatz verlangen.

8 Produkte

- 8.1 Der Lieferant darf Spezifikationen abändern, solange die Änderung die Leistung der nach dem Vertrag zu liefernden Produkte nicht beeinträchtigt oder in anderer Weise die Interessen des Käufers nicht unangemessen berührt. Unter denselben Umständen darf der Lieferant passenden Ersatz für Materialien, die wegen Prioritäten oder Nichtverfügbarkeit von Materialien bei Sublieferanten nicht erhältlich sind, verwenden.

9 Software

9.1 Der Lieferant hat und behält jederzeit das volle geistige Eigentum an jeglicher Software, Lizenzen, eingebauten Programmieringroutinen und Dokumentationen derselben, die vom Lieferanten zum Einsatz mit den Produkten geliefert werden, sowie an allen hiervon vom Käufer angefertigten Kopien (im Folgenden zusammen „Software“ genannt). Der Lieferant erteilt dem Käufer eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für die Benutzung solcher Software ausschließlich im Zusammenhang mit den Produkten. Der Käufer hat alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die Rechte des Lieferanten an der Software zu schützen, und darf die Software nicht an Dritte übertragen oder auf andere Weise zur Verfügung stellen oder unterlizenzieren.

10 Gewährleistungsbeschränkungen

10.1 Der Lieferant haftet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag der Auslieferung an den Käufer für alle Material- und Herstellungsfehler der Produkte bei normalem Gebrauch mit der Ausnahme, dass der Lieferant nicht für einen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Software oder für eine Korrektur aller Programmfehler haftet. Für den Fall, dass der Lieferant dem Käufer für gelieferte Produkte mittels gesonderter schriftlicher Erklärung Garantie gewährt, sind für diese Produkte alle darüber hinausgehenden Gewährleistungsrechte des Käufers dem Lieferanten gegenüber ausgeschlossen. Jegliche Angaben über Qualität und Mengen sowie Qualitätsmuster der Produkte sind nur dann verbindlich, wenn der Lieferant dies gesondert ausdrücklich zugesichert hat. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, dass die Produkte für den Gebrauch des Käufers geeignet sind und dass ein solcher Gebrauch rechtmäßig ist. Auch bei erwiesener Unausführbarkeit oder Unbrauchbarkeit ist der Käufer zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Unter der Voraussetzung, dass ein Käufer den Lieferanten unverzüglich ab Entdeckung eines Mangels, oder, wenn ein Mangel bei einer Untersuchung nicht erkennbar war, spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Auslieferung schriftlich von einem Mangel der Produkte verständigt und der Lieferant bei einer Nachprüfung einen Material- oder Herstellungsfehler der Produkte (d.h. einen Fehler, der vor Gefahrübergang auf den Käufer existierte) feststellt, wird der Lieferant nach seiner Wahl die Produkte reparieren oder ersetzen. Ein Recht auf Preisminderung oder Wandlung ist ausgeschlossen. Dem Lieferant steht eine angemessene Zeit für eine solche Reparatur oder einen Ersatz der Produkte zu. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtung des Lieferanten ist jedenfalls längstens auf zwei Jahre nach Auslieferung begrenzt, unabhängig davon, ob Fehler am Tag der Auslieferung erkennbar oder versteckt waren. Bei Annahmeverzug des Kunden beginnt die Gewährleistungsfrist mit diesem Annahmeverzug. Der Käufer hat die Rechtsfolgen der Gewährleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist mittels Klage oder Einrede gerichtlich geltend zu machen, andernfalls die Gewährleistungsrechte des Käufers ausgeschlossen sind. Die außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert die obige Frist zur einredeweisen Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nicht. Gewährleistungserfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten in Wien.

10.2 Der Käufer hat jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und den Lieferanten innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung oder (wenn der Käufer Kaufmann ist und im Rahmen seines Geschäftsbetriebes handelt) innerhalb von einer Woche ab Ablieferung schriftlich, jeweils mit genauer Beschreibung des Mangels von jedem bei einer solchen Untersuchung entdeckten Fehler zu benachrichtigen. Das Versäumnis, den Lieferanten derart zu benachrichtigen, führt zu einem Verlust sämtlicher Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung und Schadenersatz, hinsichtlich solcher bei der Untersuchung entdeckbarer Fehler.

10.3 Der Käufer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist die Produkte nicht verbessert oder ersetzt. Dasselbe gilt, wenn Verbesserung oder Ersatz unmöglich sind oder der Lieferant nicht in der Lage ist, die Produkte zu reparieren oder zu ersetzen.

10.4 Der Lieferant leistet keine Gewähr für Produkte, an denen der Käufer Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Lieferanten vorgenommen hat. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel, die im Zuge der Nichtbeachtung von Installations- oder Betriebsanleitungen, durch unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes und/oder durch äußere Einflüsse entstehen. Unabhängig davon ist in jedem Fall der Ersatz von reinen Vermögensschäden, Folgeschäden, mittelbaren Schäden, Verlusten oder entgangenen Gewinnen ausgeschlossen.

10.5 Wenn der Käufer mit irgendeinem Teil des Kaufpreises oder irgendeiner anderen Zahlung, die er dem Lieferanten nach diesem Vertrag oder anderweitig schuldet, in Verzug gerät, ist der Lieferant von der Erbringung jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen entbunden, solange der Zahlungsverzug besteht.

11 Patentrechte

11.1 Der Lieferant wird den Käufer hinsichtlich aller gegen den Käufer erhobenen Klagen oder Verfahren insoweit unterstützen, soweit sie auf der Behauptung basieren, dass vom Lieferanten hergestellte Produkte in ihrer Konstruktion oder Gestaltung ein europäisches, deutsches oder US-amerikanisches Patent verletzen, vorausgesetzt der Käufer benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich schriftlich von solchen Behauptungen, erteilt dem Lieferanten vollständige und umfassende Information und leistet Hilfe für die Unterstützung gegen eine solche Forderung. Sollten die Produkte in ihrer Konstruktion oder Gestaltung unmittelbar ein europäisches, deutsches oder US-amerikanisches Patent verletzen oder sollte nach Ansicht des Lieferanten die Gefahr bestehen, dass die Produkte ein solches Patent verletzen könnten, ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt, entweder (a) sich das Recht zu beschaffen, dass die Produkte ohne Rechtsverletzung weiter verwendet werden können, oder (b) die betroffenen Produkte durch passende, kein Patent verletzende Produkte zu ersetzen oder entsprechend abzuändern, oder (c) dem Käufer den Kaufpreis der Produkte abzüglich eines Wert Verlustes von 20% (zwanzig Prozent) pro Jahr ab Auslieferung gegen Rückgabe der Produkte an den Lieferanten zu erstatten. Der Lieferant haftet nicht für entstandene Kosten oder Auslagen des Käufers. Der Lieferant ist nicht zur Unterstützung verpflichtet. Er haftet nicht für Kosten und Schadenersatz, wenn die Verletzung auf der Einhaltung von Spezifikationen des Käufers oder auf der Verbindung mit Produkten, die nicht vom Lieferanten hergestellt oder entwickelt wurden, oder auf einer nicht vom Lieferanten schriftlich genehmigten Veränderung der Produkte nach Auslieferung an den Käufer beruht. Darüber hinaus besteht keine Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Käufer aus angeblichen Patent- oder Schutzrechtsverletzungen.

12 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

12.1 Mit Ausnahme der in Ziffer 10 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Gewährleistungsverpflichtung haftet der Lieferant nicht für Mängel, Nichterfüllung, Verletzung von Nebenpflichten, vorvertragliche Pflichtverletzung, Gewährleistung, Schadenersatz, Delikt oder aus irgendeinem anderen Grund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Lieferant oder ein Dritter, dessen Handeln der Lieferant zu vertreten hat, vorsätzlich gehandelt hat. In jedem Fall ist die Haftung des Lieferanten wertmäßig mit dem Kaufpreis des gelieferten Produktes begrenzt. Die Gültigkeit zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

12.2 Bei nicht ordnungsgemäßem oder fahrlässigem Gebrauch oder Betrieb der Produkte oder der Software durch den Käufer ist jegliche Haftung des Lieferanten aus Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen.

- 13 Geschützte Informationen
- 13.1 Der Käufer verpflichtet sich, dafür Vorsorge zu treffen, dass geschützte Informationen im Sinne der nachstehenden Definition in seiner Sphäre geschützt werden und diesbezüglich auch entsprechende verbindliche Vereinbarungen für Arbeitsverhältnisse und Dienstleistungsverhältnisse des Käufers mit Dritten bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, geschützte Informationen nur zu verwenden, soweit dies für den Gebrauch der Produkte erforderlich ist. Er wird geschützte Informationen gegenüber Dritten nicht offen legen und keine Unterlagen, die geschützte Informationen enthalten, oder Kopien derselben an Dritte übergeben, es sei denn der Lieferant hat dies schriftlich genehmigt. Dieser Punkt 13 behält auch nach Beendigung des Vertrages Gültigkeit. Bei einer Verletzung dieser Schutzpflicht hat der Käufer den Lieferanten vollkommen schad- und gegenüber Dritten klaglos zu halten.
- 13.2 Als geschützte Informationen im Sinne des vorstellenden Absatzes gelten Informationen oder Daten des Lieferanten oder eines Dritten, demgegenüber der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet ist und die dem Käufer in schriftlicher, graphischer oder maschinenlesbarer Form überlassen wurden und als geschützte Informationen oder als vertraulich gekennzeichnet sind. Kopien oder alternative Formen von Information oder Daten vom Lieferanten gelten als geschützte Informationen, wenn wenigstens eine dieser Kopien oder alternativen Formen als geschützt oder vertraulich gekennzeichnet ist. Keine geschützte Informationen sind Informationen, von denen der Käufer nachweisen kann, dass sie bereits vor Erhalt durch den Lieferanten im Besitz des Käufers waren oder der Allgemeinheit zugänglich oder Gemeinwissen in dem Industriezweig sind oder bereits geworden sind, sofern dies nicht aufgrund eines Fehlverhaltens des Käufers erfolgt ist.
- 14 Terminverschiebungen und Stornierungen
- 14.1 Vom Lieferanten angenommene Aufträge dürfen vom Käufer nur mit der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten storniert oder terminlich verschoben werden, wenn der Käufer ein Kaufmann ist und im Rahmen seines Geschäftsbetriebes handelt und sich der Käufer zur Zahlung einer angemessenen Stornierungs- oder Terminverschiebungsgebühr an den Lieferanten verpflichtet. Der Lieferant hat das Recht, ohne Vertragsstrafe oder Zahlung angenommene Aufträge zu stornieren,
- wenn der Käufer mit der Zahlung an den Lieferanten nach diesem Vertrag oder einem anderen Vertrag, der Teil einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist, im Verzug ist,
 - wenn ein Handeln oder Unterlassen des Käufers die Leistung des Lieferanten verzögert, vorausgesetzt eine vom Lieferanten gesetzte angemessene Nachricht ist fruchtlos verstrichen,
 - wenn der Käufer gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verstoßen hat und den aus diesem Verstoß resultierenden Nachteil nicht innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist behoben oder ausgeglichen hat oder der Verstoß so grundlegend ist, dass es dem Lieferanten nicht zugemutet werden kann, am Vertrag festzuhalten, oder
 - wenn der Käufer im Verlauf der vertraglichen Beziehung nicht offen legt, dass er seine Kreditwürdigkeit verloren hat. Im Falle einer solchen Stornierung hat der Lieferant das Recht auf Ersatz einer angemessenen und ordnungsgemäßen Stornierungsgebühr.
- 15 Rechts verzieht und Rechtsmittel
- 15.1 Eine Nichtgeltendmachung von Ansprüchen des Lieferanten bei einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Käufer führt zu keinem Rechtsverzicht in Bezug auf frühere oder spätere Verstöße gegen ähnliche oder andere Bestimmungen oder zu einer Änderung des Vertrages. Alle Rechte und Rechtsmittel des Lieferanten sind kumulativ und nicht ausschließlich und können einzeln oder nebeneinander ausgeübt werden.
- 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 16.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, für alle Streitigkeiten aus einem diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegendem Vertragsverhältnis. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegendem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien. Wenn irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 17 Rechtsnachfolge
- 17.1 Dieser Vertrag bindet und berechtigt die Parteien und ihre jeweiligen rechtlichen Vertreter, Nachfolger und erlaubten Zessionare. Der Vertrag ist für den Käufer persönlich und der Käufer darf seine Rechte daraus nicht abtreten oder seine Verpflichtungen daraus nicht delegieren, sei es ganz oder teilweise, es sei denn der Lieferant erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung.
- 18 Nebenabreden
- 18.1 Neben den diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegenden Verträgen bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden. Änderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis.
- 19 Benachrichtigungen
- 19.1 Alle nach einem diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegenden Vertrag zu leistenden Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen. Ändern sich Kontaktdaten des Käufers, insbesondere Name, Anschrift und E-Mailadresse, so ist der Käufer verpflichtet, die Änderung unverzüglich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durchzuführen oder durch Änderung der Angaben im Kundenbereich des Webshops im Internet mitzuteilen. Unterlässt der Nutzer diese Information oder gibt er von vornherein falsche Daten, insbesondere eine falsche E-Mail-Adresse an, so kann der Lieferant, soweit ein Vertrag zustande gekommen ist, vom Vertrag zurücktreten. Eine Benachrichtigung des Lieferanten ist auch mit einer Zustellung an die letzte bekannte Anschrift des Käufers rechtswirksam. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass das von ihm bekannt gegebene E-Mailkonto ab dem Zeitpunkt der Angabe erreichbar ist und ein Empfang von Nachrichten nicht aufgrund von Weiterleitung, Stilllegung oder Überfüllung ausgeschlossen ist. Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gelten als zugegangen, wenn die Änderung der Anschrift oder der E-Mailadresse nicht bekannt gegeben wurde. Sofern der Käufer die vorstehenden Pflichten zur Pflege der Kontaktdaten schuldhaft verletzt, hat er dem Lieferanten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 20 Salvatorische Klausel
- 20.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige Bestimmungen ersetzt, die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommen.